

Begrüssung

Aktuelles aus dem Kanton Luzern

Felix Muff
Steuerseminar 2015

Neue CH - Ausrichtung

Früher

Heute



Internationaler Druck führt zum CH-Richtungswechsel:

- Internationaler **Kampf um mobile Erträge**
 - ➔ nationale Suche nach steuerlichen Ersatzregimes
- Erhöhte **Steuertransparenz** - Nachvollzug internationaler Informationsaustausch
 - ➔ Einführung automatischer Informationsaustausch für NP
 - ➔ Einführung spontaner Informationsaustausch für JP
- Erlahmtes **Unternehmensansiedlungsgeschäft**
 - ➔ wichtige Pflege der Bestandes-Kunden
 - ➔ Luzerner Chance auf interkantonale Sitzverschiebungen

Kantonal

- Volksinitiative "Für faire Unternehmenssteuern"
- Volksinitiative "Steuererhöhungen vors Volk"
- USR III-Anschlussgesetzgebung
- Kant. Anschlussgesetzgebung Bundesgesetze 2010-2019

National

- CVP-Initiative "Abschaffung der Heiratsstrafe"
- Initiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre"
- Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken
- Revidierte Expatriates-Verordnung ab 01.01.2016

International

- Einführung AIA per 2017/2018

Kantonal

- Der einfache Gewinnsteuersatz soll um 50% von aktuell 1.5% auf 2.25% erhöht werden.

LU-Rang **heute:** Rang 1 (12.3%)

LU-Rang **bei Annahme:** Rang 6 (14.4%)

- LU würde von Shortliste bei Ansiedlungen verschwinden
- LU würde sich gegen den Markttrend bewegen
(CH-Zielkorridor für Gewinnsteuersätze bei USR III 12-16%)
- LU würde die Chance auf Binnenzuwachs verlieren

- RR lehnt die Initiative ab und unterbreitete dem KR folgenden **Gegenvorschlag:**

- Einführung Minimalsteuer:**

für Kapitalgesellschaften CHF 500.-

für Genossenschaften CHF 200.-

- Erhöhung des Teilbesteuerungssatz von 50% auf 70%**
(Vorwegnahme einer USR III - Massnahme)

Der KR lehnte am 03.11.2015 sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ab.

Kantonal

- Aktuell liegt der Staatssteuerfuss bei 1,6 Einheiten
- Bisher unterliegen nur Steuerfusserhöhungen über 1,6 Einheiten dem fakultativen Referendum (§ 2 Abs. 3 StG).
- Mit der Initiative soll jede Erhöhung des Staatssteuerfusses einer obligatorischen Volksabstimmung unterstellt werden.
- primär finanzpolitische Vorlage → zumindest heutige Budgetprozesse müssten bei Annahme zeitlich vorverschoben werden.
- Mai 2015: Initiative zustande gekommen
Mai 2016: Botschaft Regierung
Sept. 2016: Beratung Kantonsrat
2016 / 2017: Volksabstimmung

Kantonal

- Übersicht Kant. Anschlussgesetzgebungen an das Bundesrecht mit Inkrafttreten seit 2010-2019.

→ Siehe zusätzliche Unterlagen

National

- Art. 14 der Bundesverfassung soll ergänzt werden:

"Die **Ehe** ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft **von Mann und Frau**. Sie bildet in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sie darf gegenüber anderen Lebensformen **nicht benachteiligt** werden, namentlich nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen."

- National- und Ständerat lehnen Volksinitiative ohne Gegenvorschlag ab.
- Abstimmungstermin: 28. Februar 2016

National

- Mit der absehbaren **Annahme des AIA-Gesetzes** besteht seitens des Initiativkomitees die **Befürchtung**, dass das **Bankgeheimnis** nun auch **im Inland** fallen könnte.
- Der Schutz der **finanziellen Privatsphäre** soll daher in der Verfassung festgehalten werden.
- **Dritte** sollen im Steuerverfahren nur noch unter sehr einschränkenden Voraussetzungen gegenüber Steuerbehörden auskunftsberechtigt sein. **Auskünfte** sollen nur im Rahmen eines Strafverfahrens und nur **bei Verdacht** auf eine schwerwiegende **Steuerstraftat** möglich sein.
- Der Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung.

National

- Gewinne juristischer Personen mit ideellen Zwecken werden bei der dBSt bis zu einer **Freigrenze von CHF 20'000.--** nicht mehr besteuert. Namentlich Vereine in der Jugend- und Nachwuchsförderung sollen damit entlastet werden.
- Die Kantone müssen ebenfalls eine Steuerbefreiung einführen, können die Höhe der Freigrenze aber selber bestimmen.
- Diese Änderung tritt 2016 (StHG; mit 2 Jahren Anpassungsfrist) bzw. 2018 (DBG) in Kraft.

National

Um als Expatriat zu gelten, bedarf es nun einer **effektiven Entsendung** eines ausländischen Arbeitgebers.

Ab 01.01.2016 können Expatriates folgende Berufskosten zum **Abzug** bringen (im Grundsatz wie bisher, aber **enger gefasst**):

- **Wohnungskosten**

nur wenn die Wohnstätte im Herkunftsland für den Steuerpflichtigen permanent zur Verfügung steht (keine Vermietung mehr zulässig).

- **Umzugskosten**

müssen in direktem Zusammenhang mit dem Umzug durch die Entsendung stehen.

- **Schulskosten für eine internationale Schule**

nur wenn kein öffentliches Angebot für Unterricht in der Muttersprache der Kinder besteht (zusätzliche Kosten wie Unterkunft, Reisekosten oder Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeiten sind nicht abzugsfähig).